

2022/WI/0014
Beschlussvorlage öffentlich

Gremium: Ortsgemeinderat Windesheim)	Sitzung am: 20.06.2022	Nr. der Tagesordnung: 2
--	----------------------------------	-----------------------------------

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

Betreff:
Flächendeckende Einführung wiederkehrender Ausbaubeiträge in Rheinland-Pfalz hier: Einführung in Windesheim

Begründung:

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit Gesetz vom 05. Mai 2020 die flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags bis zum 31.12.2023 beschlossen. Demnach ist auch in der Ortsgemeinde Windesheim die Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags verpflichtend. Es sind aktuell in der Ortsgemeinde Windesheim keine beitragsfähigen Maßnahmen mehr abzurechnen bzw. sind die Beitragsbescheide zur letzten Maßnahme im Einmalbeitrag vor kurzem an die Eigentümer ergangen, weshalb sich eine Umstellung auf den wiederkehrenden Beitrag nun anbietet und seitens der Verwaltung empfohlen wird.

Eckpunkte des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags (wkB):

- a) Grundsätzliches
- b) Abrechnungsgebiet
- c) Gemeindeanteil und Begründung
- d) Abrechnungsmodelle
- e) sachliche Beitragspflicht / beitragspflichtige Fläche
- f) Verschiedenes

Die Verwaltung wird alle Vorbereitungen zur Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags hinsichtlich Satzungsbeschluss, Festlegung Abrechnungseinheit, Festlegung Gemeindeanteil, Widmungen usw. treffen und dies dem Rat zur Beschlussfassung vorlegen.

Fragen aus der Mitte des Rates werden beantwortet.

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

Der Ortsgemeinderat Windesheim beschließt, in Windesheim das System der wiederkehrenden Ausbaubeiträge, nach dem A-Modell, einzuführen. Die Verwaltung wird gebeten, die notwendigen Schritte einzuleiten und die entsprechenden Beschlüsse vorzubereiten.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: x siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am:	12.05.2022	durch:	Ludwig, Christina	
Gesehen: Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Beigeordneter	Fachbereichsleiter
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>		Abweichender Beschluss (Folgeseite)
x	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung
			x	<input type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage: 4

Folgeseite

Gremium: Ortsgemeinderat Windesheim

Sitzung am: 20.06.2022

TOP: 2 (öffentlich)

Betreff: Flächendeckende Einführung wiederkehrender Ausbaubeiträge in Rheinland-Pfalz
hier: Einführung in Windesheim

Ortsbürgermeister Stern teilt mit, dass die Kommunen in RP gesetzlich verpflichtet sind, bis Ende 2023 wiederkehrende Ausbaubeiträge einzuführen. Was dabei in Windesheim zu beachten und zu bedenken ist, wird Frau Ludwig von der VG-Bauabteilung erläutern.

Frau Ludwig erläutert ausführlich die Beschlussvorlage.

„Wiederkehrende Beiträge (WKB) Windesheim

Der Rheinland-Pfälzische Landtag hat mit Gesetz vom 05. Mai 2020 die flächendeckende Einführung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge bis zum 31.12.2023 beschlossen. Dies bedeutet, dass alle Gemeinden, d. h. auch diejenigen, die bisher einmalige Beiträge erhoben haben, auf wiederkehrende Beiträge umstellen müssen, so auch in Windesheim.

In der Ortsgemeinde Windesheim sind die Erschließungsbeitragsbescheide Mühlenstraße und die Ausbaubeitragsbescheide Waldhilbersheimer Straße an die Eigentümer ergangen.

Es gibt ein paar Eckpunkte zum WKB, die ich gerne als grundsätzliche Informationen mit Ihnen durchgehen möchte. (Hinweis: Die Informationen sind nicht abschließend. Einige Punkte sind bei jeder Gemeinde individuell zu bewerten)

Eckpunkte des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags:

- Beim wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag (WKB) zahlen alle Anlieger in der Solidargemeinschaft innerhalb einer Abrechnungseinheit für das dortige gesamte Straßennetz und dessen Inanspruchnahmemöglichkeit.
- Hier ist in der Regel eine jährliche Belastung zu erwarten, dafür aber mit relativ geringen Beiträgen.
- Der WKB wird ausdrücklich nur für die Jahre erhoben, in denen die Gemeinde tatsächlich Geld für den Straßenausbau ausgibt. Eine Zahlung auf Vorrat im Sinne einer Ansparung ist nicht möglich.
- Für das Entstehen der Beitragspflicht ist der 31.12. für das abgelaufene Beitragsjahr maßgebend. (Anders als beim Einmalbeitrag muss die Ausbaumaßnahme nicht zwingend bis zum 31.12. also innerhalb eines Beitragsjahres ihren Abschluss gefunden haben.) (Festsetzungsfrist 4 Jahre, mit Ablauf des Kalenderjahres in dem die Abgabe entsteht)
- Unterschiede zum Beitragssatz im Einmalbeitrag werden im WKB durch die Verteilung auf viele Köpfe und die Verteilung auf einen längeren Zeitraum ausgeglichen.
- Die Erhebung von Vorauszahlungen ist nach wie vor möglich.
- Die Höhe des Beitrags richtet sich, ebenso wie im Einmalbeitrag, nach der Grundstücksgröße, dem Maß der baulichen Nutzbarkeit und der Art der Nutzung. Beitragspflichtig ist der Eigentümer.
- Beim WKB ist die Verschonungsregelung von Grundstücken die in jüngster Vergangenheit Beiträge gezahlt haben möglich.

Es gibt 3 Möglichkeiten der Verschonung:

1. Die straßengenaue Differenzierung: Festzulegen in der Satzung z.B. bei Neubaugebieten. Hier ist die Satzung aber dann immer wieder anzupassen.
2. Pauschal nach abgerechneten Maßnahmen (z.B. 16 Jahre bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage, 12 Jahre bei Herstellung der Fahrbahn usw.) Hier ist aber eine separate Begründung bzw. ein rechtssicherer Nachweis notwendig. Eine Auflistung von Straßen geht nicht.
3. Verschonung nach Beitragshöhe/ qm: Festzulegen in der Satzung (z.B. von 0,01

bis 1 Euro pro qm Grundstücksfläche – ein Jahr Verschonung, von 1,01 Euro bis 2 Euro pro qm Grundstücksfläche – zwei Jahre Verschonung usw.) – Empfehlung der Verwaltung

Unterschiede gleicher Jahresverschonung bei unterschiedlichem Beitragssatz im Zusammenhang mit der gleichen Maßnahmenart wird so ausgeglichen.

Hier gilt allerdings auch die ausdrückliche Empfehlung gezahlte

Erschließungsbeiträge weiterhin pauschal mit 20 Jahren zu verschonen, da man in aller Regel davon ausgehen kann, dass eine erstmalige Herstellung kostenintensiver ist als ein Ausbau.

- Die Abrechnungseinheit bzw. das Abrechnungsgebiet ist festzulegen und zu begründen. Hierzu ist dem Einrichtungsbegriff nach § 10 a KAG Rechnung zu tragen.

Aufgrund dieser Regelungen ist davon auszugehen, dass es in Windesheim ein Abrechnungsgebiet geben wird.

- Die Begründung zur Abrechnungseinheit ist der Ausbaubeitragssatzung beizufügen.
- Weiterhin gilt, die auszubauenden Verkehrsanlagen müssen gewidmet, zum Anbau bestimmt und endgültig hergestellt sein.
- Hinsichtlich des Gemeindeanteils hat man sich, wie auch beim Einmalbeitrag, nach wie vor an die Vorgaben des § 10 a Abs. 3 KAG in Verbindung mit den Regelungen des OVG Rheinland-Pfalz zu halten.
- Beim WKB ist in der Regel sämtlicher Verkehr innerhalb des Abrechnungsgebietes Anliegerverkehr. Lediglich der Verkehr, der durch das Gebiet fährt ohne anzuhalten, ist als Durchgangsverkehr und damit als nicht den Anliegern zurechenbar, zu werten.

Der Gemeindeanteil beträgt mindestens 20%.

- Bei klassifizierten Straßen ist lediglich der Fußgängerverkehr in Betracht zu ziehen, da die Gemeinde hier nur für die Gehwege die Unterhaltungslast innehat. Die Fahrbahn liegt beim Straßenbaulastträger der Kreis- oder Landesstraßen. (L242, K 49) (bzw. Hauptstraße, Guldenbachstraße, Bahnhofstraße, Kreuznacher Straße). Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag sieht grundsätzlich die Möglichkeit von 2 Abrechnungsmodellen vor:

A-Modell

Die Abrechnung erfolgt nach den in der Abrechnungseinheit im Beitragsjahr tatsächlich entstandenen Kosten. (Entscheidender Vorteil: Transparenz)

B-Modell

Zur Abrechnung kommen die durchschnittlichen Kosten der nächsten, bis zu 5, Jahre für die gesamte Abrechnungseinheit. (Bauprogramm 5 Jahre muss aufgestellt werden und es müssen dann auch tatsächlich jedes Jahr Aufwendungen im Abrechnungsgebiet anfallen)

Die Empfehlung lautet hier seitens des Gemeinde- und Städtebunds und der Verwaltung ausdrücklich das A-Modell zu wählen.

Die Verwaltung wird alle Vorbereitungen zur Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags hinsichtlich Satzungsbeschluss, Festlegung Abrechnungseinheit und Gemeindeanteil, Widmungen usw. treffen und dies dem Rat zur Beschlussfassung vorlegen“.

Fragen aus der Mitte des Rates werden beantwortet.

Beschlussfassung: Der Ortsgemeinderat beschließt, in Windesheim das System der wiederkehrenden Ausbaubeiträge nach dem A-Modell einzuführen. Die Verwaltung wird gebeten, die notwendigen Schritte einzuleiten und die entsprechenden Beschlüsse vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.